

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht • Fachanwalt für Strafrecht

Berlin

Amtsgericht Schöneberg

- Familiengericht

10861 Berlin

Mein Zeichen
(bitte stets angeben)

Klimas ./ dto.

Berlin, 10/11/25

per beA

In der Sache

betr. das Kind Klimas,

hier: Klimas,

wird beantragt,

den Antrag der Antragstellerin kostenpflichtig zurückzuweisen.

Es fehlt ein berechtigtes Interesse an der beantragten Ergänzung der unstreitig außergerichtlich erteilten Auskünfte.

Ein aktuelles Foto von [REDACTED] hat die Antragstellerin kaum zwei Stunden (!) erhalten, nachdem sie sich erstmals per Email an den Unterzeichner wegen ihrem aktuellen Auskunftsbegehren gewendet hat. Die Verbalauskunft folgte innerhalb der gesetzten Frist.

Es ist in der Rechtsprechung des Kammergerichts anerkannt, dass ein berechtigtes Interesse dann fehlt, wenn der Auskunft begehrende Elternteil mit der Auskunft dem Kindeswohl abträgliche

Zwecke verfolgt oder, und so liegt der Fall auch hier, er das Auskunftsrecht zur „belästigenden Überwachung“ des anderen Elternteils missbraucht (z.B. KG FamRZ 1980, 399).

So liegt der Fall auch hier.

Seit dem letzten Auskunftsverfahren [REDACTED] hat die Antragstellerin die Lage zwischen den Beteiligten weiter eskaliert:

Das KG hat im Verfahren [REDACTED] mit Beschluss vom 21.07.2025 den Umgang der Antragstellerin mit [REDACTED] für die Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen.

Ich beantrage die Beziehung des Verfahrens [REDACTED]

Im o.g. Verfahren hat die Antragstellerin in den nichtöffentlichen gerichtlichen Anhörungen Tonaufnahmen gefertigt.

Deswegen ist gegen sie ein Strafbefehl des AG Tiergarten zum Az. [REDACTED] ergangen, über den Einspruch der Antragstellerin wird voraussichtlich am 20.11.2025 verhandelt.

Die Antragstellerin hat Strafanzeigen u.a. gegen Mitglieder der entscheidenden 13. Kammer erstattet.

Zudem zeigte die Antragstellerin den Antragsgegner wegen des Verdachts der Verleumdung etc. an, gegen die hierauf mangels hinreichenden Tatverdachts ergangene Einstellung hat die Antragstellerin Beschwerde eingelegt.

Die Antragstellerin ist zudem mehrfach an den Dienstherrn des Antragsgegners mit dem Ziel herangetreten, den Antragsgegner aus dem Beamtenverhältnis entfernen zu lassen.

Die Antragstellerin hat vor allem Auskünfte des Antragsgegners zu [REDACTED] Gesundheitszustand und seiner Krankenhausbehandlung

aus dem Jahr 2024 benutzt, um ihr Begehren auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts für [REDACTED] zu begründen, das sie derzeit im Verfahren [REDACTED] verfolgt und auch nach dem o.g. Umgangsausschluss aufrecht erhält, und das Hauptsacheverfahren mit div. Anträgen auf Erlass einstweiliger Anordnungen zu flankieren.

Aus diesem Grunde ist der Antragsgegner zu der Überzeugung gelangt, dass es der Antragstellerin erneut nun in besonderem Maß darauf ankommt, Informationen zu erlangen, aus denen sie Anknüpfungspunkte für weitere Anträge herleiten möchte.

Weitere (zumal unbegründete) Verfahren gegen den betreuenden Elternteil schaden jedoch dem Kindeswohl.

Ferner hat der Antragsgegner durchaus bereits Auskünfte erteilt, wie die Antragstellerin selbst vorträgt. Der Auskunftsanspruch beschränkt sich auf einfache Berichte, die einen Überblick über das Leben des Kindes geben (KG, NZFam 2025, 190). Ein weitergehendes Informationsrecht besteht derzeit nicht.

Weiterer Vortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ich rege die Prüfung an, ob im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann.

[REDACTED]
Rechtsanwalt
(elektronisch signiert)